

Hochschulinterne Forschungsförderung

Förderrichtlinien und allgemeine Bedingungen für die Förderungen der hochschulinternen Forschungsförderprogramme der Deutschen Sporthochschule Köln

A) Allgemeine Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags und im Falle einer Bewilligung im Rahmen der Hochschulinternen Forschungsförderung verpflichten Sie sich

- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen, an identifizierbarem menschlichen Material und an identifizierbaren Daten, die vom Weltärztebund (WMA - World Medical Association) im Juni 1964 verabschiedete Deklaration von Helsinki (Originaltitel: DECLARATION OF HELSINKI - Ethical Principles for Medical Research Involving Human Subjects) in der jeweils gültigen Fassung und zudem die Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes und des Stammzellgesetzes (StZG), des Arzneimittelgesetzes (§§ 40 - 42 A MG) und des Medizinproduktgesetzes (§§ 17 - 19 M PG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten (Hinweise zum Ethikantrag finden Sie auf der [Webseite der Ethikkommission](#) der Deutschen Sporthochschule Köln).
- bei Tierversuchen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes einzuhalten und im Falle der Genehmigungspflicht die Arbeiten erst dann zu beginnen, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt.
- bei gentechnologischen Experimenten die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BG BL. 1990 I, S. 1080) zu beachten und die Arbeiten erst dann zu beginnen, wenn die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen erforderlichen Genehmigungen vorliegen.
- die mit einer Förderung einhergehende Lehrverpflichtung, sofern zutreffend, zu erfüllen.
- die Grundsätze der [guten wissenschaftlichen Praxis](#) einzuhalten.

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

- Die [Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten](#) als verbindlich anzuerkennen



Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die Deutsche Sporthochschule Köln kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der oben genannten Verfahrensordnung eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei den hochschulinternen Forschungsförderprogrammen
- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel)
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Deutsche Sporthochschule Köln in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen

B) FIS und Festlegung des Projektstarts

Sobald die Bewilligung eines Projekts erfolgt ist, werden die Grunddaten des Projekts im Forschungsinformationssystem (FIS) durch die Abt. Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs angelegt. Bitte ergänzen Sie innerhalb von **10 Tagen** den geplanten Projektstart und stellen Sie das Projekt anschließend auf „öffentlich“. Erst danach wird das Projektkonto eingerichtet.

C) Projektlaufzeit

Die bewilligte Laufzeit des Projektes ergibt sich aus dem Bewilligungsschreiben. Die bewilligten Mittel stehen nur bis zum Ende des Zeitraums zur Verfügung, der sich aus der Laufzeit ergibt. Das Projekt muss spätestens 3 Monate nach Erhalt des Bewilligungsschreibens beginnen. Der Startzeitpunkt muss über den FIS-Eintrag festgelegt werden.

D) Änderungen im Forschungsprojekt

Änderungen im Forschungsprojekt, die die Dauer, Finanzierung, Methodik, Fragestellung oder Zielsetzung des Vorhabens betreffen, müssen der Abteilung Forschung und wissenschaftliche Qualifizierung **VOR** Umsetzung mitgeteilt werden.

Bei fehlender Mitteilung von Änderungen gemäß den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis behält sich die DSHS vor, Gelder zurück zu fordern.



E) Projektkonto und Verwendung der Mittel

- Für jedes HIFF-gefördertes Projekt wird durch Dezernat 3 ein Projektkonto eingerichtet, auf das die Projektleitungen während des Bewilligungszeitraums Zugriff haben. Jedes Konto wird mit einem PSP-Element versehen. Bitte beachten Sie, dass das Konto erst eröffnet werden kann, wenn der Eintrag im FIS erfolgt ist und ein Startdatum hinterlegt wurde (siehe oben).
- Zeichnungsberechtigt für das Konto sind die Projektleitungen (in den Förderlinien 1 und 2 müssen zusätzlich die Betreuer*innen unterschreiben).
- Projektmittel dürfen nur für das im Antrag dargestellt Projekt verwendet werden. Hinweise im Bewilligungsschreiben, die sich auf Inhalt oder Umfang des Projekts beziehen sind dabei zu beachten.
- Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich im Interesse einer zielstrebigem Verwirklichung des geförderten Vorhabens eingesetzt werden. Bei Projektanschaffungen sowie bei der Verwendung und Abrechnung der Projektmittel müssen die haushaltsrechtlichen Regelungen der DSHS Köln beachtet werden. Die Einkaufsrichtlinie finden Sie im Intranet.
- Bei der Abrechnung von Reisekosten gelten die aktuellen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes
- Mittel, die nicht bis zum Ende der Projektlaufzeit ausgegeben wurden, verfallen automatisch und dürfen nicht mehr verwendet werden

F) Berichtspflichten

Folgender Output ist verpflichtend:

- FL1: Mit Ende des Förderzeitraums Einreichung eines Manuskripts oder der Masterarbeit.
- FL2: Mit Ende des Förderzeitraums Einreichung eines Manuskripts.
- FL3: Mit Ende des Förderzeitraums Einreichung eines Drittmittelanspruchs bei einer Förderorganisation im Rahmen eines kompetitiven Verfahrens.
- FL4: Mit Ende des Förderzeitraums Einreichung eines Manuskripts.

➔ Für das Manuskript werden folgende Formate anerkannt:

- Originalbeitrag in einer international anerkannten Zeitschrift, d.h. die Zeitschrift wird im SCImago Journal Rank (SJR) aufgeführt oder
- Originalbeitrag in einem englischsprachigen Herausgeberwerk (kein Kongressband) oder
- ein durchgehend theoretisch fundiertes praxisbezogenes Lehrbuch.



- ➔ Als Nachweis für die Einreichung des Manuskripts ist eine Bestätigungs-Mail des Verlags oder der Zeitschrift bzw. bei Einreichung eines Antrags die Eingangsbestätigung der Förderorganisation an die Abteilung Forschung und wissenschaftliche Qualifizierung bis spätestens zum letzten Tag des Förderzeitraums zu senden (forschung-dshs@dshs-koeln.de). Im Zuge des Nachweises der Einreichung erhalten Sie einen Link zu einem Fragebogen zu den Rahmenbedingungen der Förderung und der Projektumsetzung. Die Teilnahme an dieser Umfrage (ca. 10 Minuten) ist verpflichtend.

Falls mit Ende des Förderzeitraums kein fertiges Manuskript eingereicht werden kann, muss mindestens der Entwurf eines Artikels vorgewiesen werden mit einer Information dazu, wie der aktuelle Stand bzw. die Planung bzgl. der Einreichung ist.

Bei Veröffentlichung von Erkenntnissen, die im Rahmen des hier bewilligten Projektes entstehen, muss ein entsprechender Hinweis auf eine Förderung durch die hochschulinterne Forschungsförderung der Deutschen Sporthochschule Köln gegeben werden. Nutzen Sie dafür das durch Dez. 3 vergebene PSP-Element: „This project was funded by the Internal Research Funds of the German Sport University Cologne, grant agreement number L-11-XXXXXXX.“ Die Projektleitung wird dazu verpflichtet, ein „Erratum“ beim Verlag einzureichen, sodass das Funding nachträglich noch eingefügt werden kann, sofern der Hinweis auf die Förderung nicht beachtet wurde. Beachten Sie bei Veröffentlichungen bitte auch die Publikationsrichtlinie der Deutschen Sporthochschule Köln.

Das Projekt muss im FIS gepflegt und veröffentlicht werden (siehe oben).

G) Lehrverpflichtung

Werden aus den Projektgeldern WMA-Stellen oder Stellenanteile finanziert, ist mit diesen eine Lehrverpflichtung verbunden. Zur Organisation und Planung der Lehre wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Lehrverantwortlichen an Ihrem Institut oder Ihrer Abteilung.

H) Einrichtungswechsel oder Abbruch des Projekts

Im Falle eines Projektabbruchs muss ein Projektbericht eingereicht werden, der den Projektstand zum Zeitpunkt des Abbruchs sowie die Gründe des Abbruchs beschreibt. Ab dem Zeitpunkt des Projektabbruchs wird das Projektkonto gesperrt und es können keine weiteren Gelder abgerufen werden.

Sollte das geforderte Output nicht fristgerecht mit Projektende eingereicht werden, gilt: Die bzw. der Projektleiter*in bleibt für weitere Anträge bzw. Bewilligungen gesperrt, bis der Output erfolgt ist.

